LEGB_66_8a

Rechtskraft: 06.03.1982

Mannheim Friedrichsfeld BEBAUUNGSPLAN NR.66/8a FÜR DAS GEBIET ZW. MULHAUSER STR., KOLMARER STR. UND STRASSBURGER RING. -TEILANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.66/8-("WASSERLOCH" UND "DREI BÄUME") M. 1:1000 ERLÄUTERUNG : GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES WOHNBAUFLACHE WA WR REINES WOHNGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL (11) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND OFFENE BAUWEISE FLACHDACH SD SATTELDACH NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG UMFORMERSTATION BAUGRENZE VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE FIRSTRICHTUNG FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEHWEGFLÄCHE MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BÄUME ZU PFLANZEN FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSGARAGEN ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN , BETON 5cm HOCH . EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, + HOLZ, EISEN, ODER HECKE, ≦ 0.80 m HOCH ALTE STRASSEN - BZW . GELÄNDEHÖHE 103.67 NEUE STRASSENHÖHE 103.53 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN ZUGEHÖRIGKEIT WOHNUNG : GARAGE BZW. STELLPLATZ HINWEIS:

DIE MIT # GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF \$ 111 ABS. 1 LBO.

Rechtskraft: 06.03.1982

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 米1. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG SOWEIT SIE INNERHALB DER BAU GRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG.
 - 2. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ - UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECKE DER BESEITIGUNG VER BRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (\$ 94 UND 111 (2) LBO)
- *3. REIHEN UND GARTENHOFHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- # 4. DIE DIE GEMEINSCHATSGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGE BENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄSCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- *5. BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE HÖHE DER BAUKÖRPER, GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITT = PUNKT DACHHAUT UND AUSSENKANTE WAND - AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE DER REIHENHÄUSER) ≤ 6,60m BETRAGEN.
 - * 6. DIE DACHNEIGUNG MUSS BETRAGEN: BEI REIHENHÄUSERN 35°, BEI GARTENHOFHÄUSERN 30°. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - 7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BOUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS= FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (\$ 23 ABS. 5 Bau NVO)
 - 8. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00 m, GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HÖHE VON MAX. 2.00 m ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 3 Bau NVO).
 - 9. DIE GRUNDFLÄCHE EINER GARAGE DARF DIE ABMESSUNGEN VON 3,00 m x 6,00 m NICHT ÜBER -SCHREITEN.
 - *10. BEI REIHEN UND GARTENHOFHÄUSERN IST DIE FUSSBODENOBERKANTE IM ERDGESCHOSS BEZOGEN AUF DIE GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG.
 - 11. GARTENHOFHÄUSER KÖNNEN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN , SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.
 - *12. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80 m HOCH ZULÄSSIG.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 16.02.182 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 6.03. verbindlich geworden

10

nnhe

Manheim, den 06,03,198 Stadt Mannheim

299

Rechtskraft: 06.03.1982

* 13. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE

VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACH=

AUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES

GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE

DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES

MAX. 150 m BETRAGEN. (BESCHL. D. T. A. V. 20, 9, 1982)

Siehe 8 66/80.1

MANNHEIM , DEN

4.12.81

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN

26. 11. 1981

STADTPLANUNGSAMT

Subn

STADTDIREKTOR

GEZ SAUL AUGUST 1978 GEÄ SAUL NOVEMBER 1978 GEÄ SAUL DEZEMBER 1978 GEÄ SAUL MÄRZ 1979
GEÄ SAUL MAI 1979 GEÄ KLE FEBRUAR 1980 GEÄ HY OKTOBER 1981 GEÄ

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.10. 1981 wird bestätigt.

Mannheim, den 3 n 11.81 Vermessungsamt

with the same of t

Stadtvermessungsdirekto